SATZUNG

der Ortsgemeinde Jockgrim

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Gemeinderat Jockgrim hat in seiner Sitzung am o2.03.1989 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1978 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz für das laufende Haushaltsjahr 1989 auf 6.000,-- DM festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages wird jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3

Die Geldbeträge werden mit Abschluß eines Stellplatzvertrages, der vor Erteilung einer Baugenehmigung abzuschließen ist, fällig.

§ 4

Die Satzung tritt am o1. Januar 1989 in Kraft.

5729 Jockgrim, den

(Helmut Schloß) Ortsbürgermeister